EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2020
COM(2020) 307 final

ANNEX 2

ANHANG

des

BERICHTS DER KOMMISSION

Jährlicher Synthesebericht für das Jahr 2018 zur Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems nach Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft

Anhang 2

Tabelle 1: Verwendete Kriterien zur Bestimmung der Notwendigkeit einer zusätzlichen Prüfung einer FLEGT-Genehmigung, wenn von den Mitgliedstaaten gemeldet

Land	Die Prüfungen durchführende Behörde (ZS = Zuständige Stelle, Z = Zoll)	Art	Marktteilnehmer	Menge/Gewicht der Ladung	HS-Code	Ursprungsland	Unstimmigkeiten bei den Angaben in den Dokumenten	Sonstige Kriterien
Österreich	ZS	✓		✓	✓		✓	z. B. wenn die Genehmigungsbehörde nicht als aktiv aufgeführt ist oder wenn die formellen Anforderungen des freiwilligen Partnerschaftsabkommens nicht erfüllt sind
Belgien	ZS & Z						✓	
Bulgarien	ZS		✓	✓	✓		✓	
Zypern	ZS						✓	
Tschechische Republik	ZS & Z	✓		✓	✓		✓	Nicht näher benannt
Dänemark	ZS				✓		✓	
Estland	Z				✓		✓	Alle papiergestützten Genehmigungen, da die Marktteilnehmer Daten mit Schreibfehlern in FLEGIT eingeben
Finnland	ZS	✓		✓	✓		✓	Genehmigung ist nicht in SILK-Datenbank vorhanden, Stempel und/oder Unterschrift fehlen, Genehmigung ist nicht auf offiziellem Papier gedruckt
Deutschland	ZS, Z, sonstige (Thünen-Institut)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Abgleich aller Genehmigungen mit den Informationen zur Genehmigung in SILK
Ungarn	ZS			✓	✓		✓	Nicht näher benannt
Irland	ZS						✓	Abgleich mit Informationen zur Genehmigung in SILK
Italien	ZS & Z			✓	✓		✓	
Lettland	ZS	✓		✓	✓		✓	ZS prüft die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen in SILK
Litauen	Z	✓		✓			✓	Nicht näher benannt
Malta	ZS						✓	
Niederlande	ZS		✓	✓	✓		✓	Nicht näher benannt
Polen	ZS			✓	✓		✓	Zweifel in Bezug auf die Echtheit der Unterschrift auf der FLEGT-Genehmigung
Slowenien	ZS & Z						✓	Nicht näher benannt
Spanien	ZS	✓		✓	✓	✓	✓	Wenn die Genehmigung nicht existiert oder nicht mit SILK übereinstimmt oder wenn sie abgelaufen ist. Die Ladeeinheiten werden ebenfalls berücksichtigt.
Schweden	ZS und sonstige (LIU)	✓	✓		✓	✓		Die Genehmigung hat keine Unterschrift, keine Stempel oder es fehlen andere zwingende Angaben; die Unterschrift fehlt in SILK oder ist nicht mehr gültig; die Genehmigung ist nicht mehr gültig
Vereinigtes Königreich	ZS	✓	✓	✓	✓		✓	Britische und indonesische Zolltarif-Kennziffern stimmen nicht überein

Tabelle 2: Kriterien zur Bestimmung der Notwendigkeit einer zusätzlichen Prüfung einer Ladung mit FLEGT-Genehmigung, wenn von den Mitgliedstaaten gemeldet

Land	Die Prüfungen durchführende Behörde (ZS = Zuständige Stelle, Z = Zoll)	Art	Marktteilnehmer	Menge/Gewicht der Ladung	HS-Code	Ursprungsland	Unstimmigkeiten bei den Angaben in den Dokumenten	Sonstige Probleme mit der FLEGT-Genehmigung	Stichprobenartige Prüfungen	Sonstige Kri
Österreich	ZS & Z	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓***
Belgien	ZS & Z*						✓		✓	
Bulgarien	Z und sonstige (Exekutivagentur für Forstwirtschaft)		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓
Kroatien	Z						✓			
Zypern	ZS							✓		✓
Tschechische Republik	ZS, Z und sonstige (nicht näher benannt)	✓		✓	✓		✓	✓		✓
Dänemark	ZS, Z und sonstige (nicht näher benannt)	✓				✓	✓	✓	✓	
Estland	Z				✓		✓	✓	✓	✓
Finnland	ZS & Z	✓		✓	✓		✓	✓	✓	
Frankreich	Z und sonstige (nicht näher benannt)				✓		✓	✓	✓	
Deutschland	ZS & Z	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Irland	ZS						✓	✓	✓	
Italien	ZS & Z			✓	✓		✓			
Lettland	Z	✓			✓		✓	✓	✓	
Litauen	Z und sonstige (nicht näher benannt)						✓	✓	✓	✓
Malta	ZS & Z						✓		✓	
Niederlande	ZS & Z	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Polen	Z und sonstige (nicht näher benannt)	✓		✓	✓		✓	✓		✓
Slowenien	ZS, Z und sonstige (Finanzverwaltung)						✓	✓		✓
Spanien	ZS & Z	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓****		
Schweden	Z				✓		✓	✓**		
Vereinigtes Königreich	Z und sonstige (Grenzpolizei)				✓		✓	✓	✓	✓

*Belgien: Der Zoll führt Kontrollen auf der Grundlage seines eigenen allgemeinen risikobasierten Systems durch (einschließlich FLEGT). Die zuständige Stelle kann im Falle einer verdächtigen Ladung (z. B. verdächtige Unstimmigkeiten) eine zusätzliche Prüfung verlangen oder den Zoll auffordern, zusätzliche Kontrollen auf der Grundlage vorgeschlagener Kriterien durchzuführen.
**Schweden: Die Genehmigung hat keine Unterschrift, keine Stempel oder es fehlen andere zwingende Angaben. Die Unterschrift fehlt in SILK oder ist nicht mehr gültig. Die Genehmigung ist nicht mehr gültig.
***Österreich: Einzuführende Produkte, die sich von den Angaben in der entsprechenden FLEGT-Genehmigung bei früheren Kontrollen unterscheiden.
***Spanien: Keine Übereinstimmung mit anderen vorgelegten Informationen.

Tabelle 3: Ungefähre Höhe von Gebühren und Berechnungsgrundlage für die Mitgliedstaaten, die Einführern die Bearbeitung von FLEGT-Genehmigungen in Rechnung stellen

Land	Höhe der Gebühr [umgerechnet]*	Berechnungsgrundlage
Österreich	105,90 EUR	Rechtsgrundlage für die Gebühr; auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung einer FLEGT-Genehmigung, einschließlich physischer Prüfungen
Belgien	50 EUR (nur für Ladungen mit >500 kg)**	Rechtsgrundlage für die Gebühr
Finnland	70 EUR	Rechtsgrundlage für die Gebühr; auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung einer FLEGT-Genehmigung
Griechenland	100 EUR	Rechtsgrundlage für die Gebühr
Italien	50 EUR	auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung einer FLEGT-Genehmigung
Vereinigtes Königreich	9,60 GBP [10,40 EUR]	Rechtsgrundlage für die Gebühr; auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung einer FLEGT-Genehmigung

* Soweit erforderlich wurden die Gebühren in Euro umgerechnet und neben der in der ursprünglichen Währung gemeldeten Gebühr in eckige Klammern „[...]“ gesetzt.
** Ausschluss kleiner Ladungen zu anderen als Handelszwecken. Siehe Königlicher Erlass vom 25. Dezember 2017 [C – 2018/30112] in Belgisch Staatblad vom 19. Januar 2018, Ausgabe 2.